

Prüfungsfach	Examinator	Fragestellung	Antwort
Steuerrecht	Dzambo	<ul style="list-style-type: none"> - Eink. Steuer Roh Einkommen → Reineinkommen? - Gesetz? - Wie nennt das Gesetz die Abzüge? Allgemein? - Kann man sonst noch etw. abziehen? - Noch etwas? - Art. 30: org. / anorg.? - ZH mit Erz. d. Eink.? Genauer. - Kind → Kita = org.? - SV: Nationalrat X. Wahlkampf Fr. Solcoo. - aus eigenen Mittel, X wiedergewählt. St. Erklärung machte X. Angaben geltend. → unter welchem Titel? - Steuerverwaltung Beurteilung? - Zeitlicher ZH Tätigkeit + Berufskosten → kann es auch versetzt sein? 	<ul style="list-style-type: none"> - Indem man Abzüge (org. / anorg.) macht - StG 31: Berufskosten (org. Abz.) → ZH mit Erzielung des Einkommens. - StG 30: Aufwendungen und allg. Abzüge können abgezogen werden. Bei selbst. erwerbenden Abschreibungen usw. Bei Grundstücken Unterhaltsabzug (weiterh. Kosten). - StG 38: Anorganische Abzüge - Sozialabzüge StG 40 (ordentliche), StG 41 (Besondere) - Aufwendungen sind org. Abzüge (ZH mit Eink. erz.) - Berufskosten stehen unmittelbar mit Eink. erz. zus. - Eher anorganisch, würden aus ausserfisk. Gründen eingeführt. - StG 31: Berufskosten Abs. 1 lit. c "übrige Kosten" Ich würde den Abzug nicht geben. lit. c geht es nm Ausübung der Arbeit ≠ Wahlkampf, kein unmittelbarer ZH mit seiner Tätigkeit. Erst ab Zeitpunkt wenn er gewählt ist. - Es kann schon versetzt sein, einfach im gleichen Steuerjahr. Bewerbungskosten können auch nicht abgezogen werden (Analogie)

Datum: 15.12.16

Uhrzeit:

Zimmernummer: 7

Prüfungsfach	Examinator	Fragestellung	Antwort
Steuerrecht	Dzambo	<p>- Ändert sich etwas, falls es sich um eine Erstwahl handelt?</p> <p><u>ZSV</u>: R Immo AG, Geschäftsjahr 2013 Verlust Fr. 100'000.- → steuerlich geltend machen?</p> <p>- Wie sagt man diesem Institut?</p> <p>- Umgekehrt auch möglich? Verlust an früher bezahlte Steuern anrechnen?</p> <p>- R Immo = AG, ist StG 39 anwendbar?</p> <p>- Gewinn Fr. 600'000.- im 2014</p> <p>- 2007: Verlust 100'000.- dann immer 0.-, 2014: Gewinn 400'000.-</p> <p>- R. Immo AG: Jahr 2008 Geschäftsjahr ≠ Ende Kalenderjahr. Langjahr 1.1.2008 - 31.5.2009. dann 1.6.2009 - 31.12.2009 Kurzjahr → hat das Auswirkungen auf Verlustvortrag?</p>	<p>• Nein.</p> <p>• StG 39: Verluste der letzten 7 Jahre möglich</p> <p>• Verlustvortrag</p> <p>• Nein.</p> <p>• jur. Pers., Gewinn- und Kapitalsteuer → StG 93</p> <p>• StG 93I: Verlustvortrag von 2013 kann in Abzug gebracht werden. → ergibt Fr. 500'000.- Gewinn.</p> <p>• letztes mögliches Jahr für Verlustvortrag</p> <p>• Nein, weil 2008/2009 kein Gewinn erzielt wurde.</p>

Prüfungsfach	Examinator	Fragestellung	Antwort
<p>Bern. Staats- und Verwaltungsrecht</p>	<p>Wytenbach</p>	<p>SV lesen, wesentliche Punkte überlegen was abgeklärt werden muss. (Advokatur)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vfg-Grundlage? - Anszug wird ausgeteilt. Was ist das für eine Bewilligung? - Konkrete Vfg-Grundlage? - Absatz? - Weiterlesen Art. 38, Schliessung 30 Tage - Pos. / neg. Vfg? - An Rechten etwas geändert? - Ziel der Vfg? -> exekutorische / repressive Massn. - RM-Weg? - Prüfen womit? - Zuständigkeit - Beschr. befugnis - Partei + Prozessfähigkeit auch - Beschwerdegründe? - bezügl. Schliessung? -> eher lit. a 	<ul style="list-style-type: none"> • Es geht darum, dass Fr. Meier eine Bar betreibt, Bewilligung vorhanden. 2016 Kontrolle -> Wietspiele, Hausdurchsuchung, Gewinnbelege und Waffe gefunden, RStA Betrieb für 30 Tage geschlossen, sie möchte dagegen vorgehen, UR beantragt. • Gastgewerbegesetz • Betriebsbew. Art. 6, damit sie auch Alkohol ausschütten kann. AF: Das ist eine Polizeibewilligung. • Art. 38 Art. 38 für die Schliessung. • Allenfalls Art. 38 Abs. 1 lit. a, weil Geldspiele nicht bewilligt wurden. • Abs. 2 • Neg. Vfg, weil Rechte beschränkt werden. • Ja, für kurze Zeit. • Ziel ist, dass Frau Meier ordnungsgemässen Betrieb wieder herstellt. • Spezialgesetz: Art. 48: Beschwerde an VOL-Direktion • VRFG anwendbar: Art. 60ff., Art. 65 Beschr. befugnis form. / mat. B. + akt. + prakt. Interesse • Art. 62 I lit. b. -> Spezialgesetz • Formelle Beschwer: mat. Vfg. adressiert, materiell beschwert akt + prakt. Interesse: Anhebung der Schliessung • Direktion volle Kognition: Rechtsverletzung geltend machen, rechtl. Gehör verletzt, keine Anhörung • keine Sorgfaltpflichtung, hat Betrieb korrekt geführt.

Datum: 15.12.16 Uhrzeit:

Zimmernummer: 7

Prüfungsfach	Examinator	Fragestellung	Antwort
Bern. Staats- und Verwaltungsrecht	Wytenbach	<ul style="list-style-type: none">- Rechtsverletzung?- Unangemessenheit?- Rechtsbegehren? - Ja, das genügt weit aufschiebende Wirkung gilt.- Wäre es rechtmässig, wenn RStA die aufschiebende Wirkung entzogen hätte?- Subsumtion?- öffentliche Interessen? - Entzug aufschiebende Wirkung also zulässig?	<ul style="list-style-type: none">◦ Willfür / rechtl. Gehör◦ 30-tägige Schliessung zu lang◦ 1. Vfg des RStA sei aufzuheben, Parteientschädigung muss nicht verlangt werden. ◦ VPPG 68: nur aus wichtigen Gründen möglich ◦ Mit privaten Interessen argumentieren → Kostenfolge der Schliessung◦ Es geht um Rechtssicherheit. Wertspiele sind unzulässig. ◦ Ja.

Prüfungsfach	Examinator	Fragestellung	Antwort
Strafprozessrecht	Schnell	<ul style="list-style-type: none"> - U-Haft, muss Beschuldigter Vert. haben. - Sie sind amtl. Verteidigerin, Beschuldigter ist geistig nicht in der Lage, Geständnis zu beurteilen, hat schon eines abgelegt. - War eine notw. Verteidigung, er hat ein Gest. abgelegt. Was machen Sie konkret? - Und sonst? - Psychiater oder Psychologe? - StA weist Antrag ab - Sie haben einen neg. Beweisantrag gestellt. Kann das weitergezogen werden? - Wo steht das? - Haben Sie einen Rechtsnachteil? Wiederholung vor Gericht möglich? - BK tritt nur ausnahmsweise ein, wenn liquid. → Nichtentreten. Können Sie das ans BGer weiterziehen? - BGer? Nachteil welcher Art? - BGer tritt auch nicht ein. - Verwertbarkeit Beweise? 	<ul style="list-style-type: none"> • StPO 130: Falls U-Haft > 10 Tage dauerte oder FS > 1 Jahr droht, körperl. / geist. Zustand des Besch., StA vor Gericht • Verwertbarkeit prüfen, ertl. hat Belehrung geleht. • Ich mache einen Antrag an StA, dass EV/Geständnis aus Akten zu entfernen ist. • Antrag für Gutachten. • BGer verlangt ein Psychiater. • Beschwerde an B.Kammer des OGer → verfahrenleitende VfG. • Ja, ordnungsgemässes Verfahren. Falls Beweis-antrag noch später behandelt werden kann, ist RM nicht möglich. • StPO 94: • Ja, man kann es vor Gericht nochmal stellen. • Zwischenentscheid, BGG 93 93, falls nicht wiedergutmachender Nachteil. • Rechtsnachteil • StPO 139ff.

Prüfungsfach	Examinator	Fragestellung	Antwort
Strafprozessrecht	Schnell	<ul style="list-style-type: none"> - Kategorien? - StPO 141 I? - Einfache Gültigkeitsvorschrift? Bsp.? - Dritte Kategorie? - Abgrenzung Ordnungsgemässheit - / Gültigkeitsvorschrift? - Das ist eine Rechtsgüterabwägung (gummig) Neuer SV: Sie sind Staatsanwältin Polizei hat jmd zur Verhaftung ausgeschieden, der in Chiasso verhaftet wird. Was machen Sie? - Die Zeit läuft, was noch? - Sie wollen ihn in Haft nehmen, braucht also einen Haftantrag. - Was tun Sie, falls das ZMG den Haftantrag ablehnt? → aufschiebende Wirkung verlangen, Beschuldigter müsste freigelassen werden. → wie wird das von der BK gemacht? - Super... 	<ul style="list-style-type: none"> • StPO 141: absolute Unverwertbarkeit; zB, wenn die Rechtsbelehrung fehlt (StPO 158 II) • Relativ unverwertbare Beweise • Wenn zB, keine Genehmigung für eine HD vorliegt, es aber zur Aufklärung einer schweren Straftat dient • Ordnungsvorschrift, zB, Frist nicht eingehalten • Gem. Rspr. dienen Ordnungsvorschriften dem ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens. • Ich muss Rechtshilfe machen. • StPO 219: Polizei hat 24 Stunden Zeit für die Überstellung an StA. • Innerhalb 24 48 Stunden seit Verhaftung • Beschwerde an OGer innerhalb von 3 3 Stunden • Superprovisorische Haftverfügung inner 3 Stunden

Prüfungsfach	Examinator	Fragestellung	Antwort
ZPO/SchKG	Bähler D.	<p>Valentin, Melanie, Samuel (17j) Jahr 2015 geschieden, VHB Fr. 21000.- jetzt Privatschule Valentin wohlhabender Geschäftsmann, Melanie arbeitet nicht hat Pänd (auch Geschäftsmann) geheiratet. Was tun sie als Anwalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welches Verfahren? - Eingabe? - Formell? - Nochmal Art. 284 lesen: - wirklich? - weiter h hinten -> eigenständiges Verfahren - Abänderungsklage => ord. Verfahren -> was enthalten? - Welches Gericht? - Auch in Bern möglich, wo Scheidung war? - Rubrum - Samuel gesetzl. vertreten durch Mutter? - VHB rückwirkend fordern? 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Abänderung Scheidungsurteil, Veränderung der Verhältnisse (neue Ausbildung) ◦ Eherechtliches Verfahren, ZPO 284 ◦ Gesuch stellen ◦ Verfahrensart prüfen, Kinderbelange, Art. 295 -> vereinfachtes Verfahren. ◦ Art. 284 II gelten sinngemäss Normen der Scheid. klage -> ord. Verfahren Art. 290ff ◦ Besondere eherechtliche Verfahren, Art. 271 sinmm. Verf. ◦ Art. 290 ◦ Scheidungsklage kann unbegründet erfolgen. Schlichtung entfällt, ZPO 198 lit. c ◦ ord. Zust., ZPO 23: Wohnsitz der Partei, Berner Jura-Seeland ◦ Nein, zwingend. ◦ Samuel noch nicht volljährig, noch nicht prozessfähig. Im Namen der Mutter klagen -> Prozessstandschaft ◦ Auch möglich ◦ ZGB, ab Zeitpunkt der Eingabe

Bger: rückwirkend grds nicht bei Abänderung, bei Kinder-VHB aber schon.

Prüfungsfach	Examinator	Fragestellung	Antwort
ZPO/SchKG	Bähler D.	<ul style="list-style-type: none"> - Parteien waren nie verheiratet - wie läuft das? - Schlichtung? - Schlichtung scheitert → Prozessgrundsätze der Klage? - Gegenstück Untersuchungsgrundsatz? - Und bei Offizialmaxime? - Unterteilung des Untersuchungsgrundsatzes? - An was sieht man das? - Und beim beschränkten Grundsatz? → das Gericht <u>stellt</u> den SV v. A. w. fest. - Samuel ist nun 18jährig → wer muss Unterhaltsbeitrag für Zukunft/Vergangenheit einklagen? - auch für rückwirkende UHB, als er noch nicht volljährig war? - BGER hat entschieden, dass Kind das machen muss - Familie hat zu wenig Geld für Anwalt. - Staat bezahlt? Ertl. sonst jmd? - wie? → nR wird abgemessen → Gesuch um Prozesskostenvorschuss machen. 	<ul style="list-style-type: none"> ◦ Samuel müsste Unterhaltsklage erheben. ◦ ZPO 295ff. selbständige Klage im vereinfachten Verf. ◦ keine Annahme von ZPO 198, Schlichtung nötig. ◦ Kinderbelange: Untersuchungsmaxime, Offizialmaxime gem. ZPO 296 ◦ Verhandlungsgrundsatz ◦ Dispositionsmaxime ◦ beschränkter und unbeschränkter Unters. grund. s. ◦ Das Gericht erforscht den SV v. A. w. ◦ (überlegt) ◦ Samuel kann selbständig klagen. ◦ Nein, das muss aufgeteilt werden; ach nein, es gelten die Prozessvoraussetzungen zum Urteilszeitpunkt ◦ nR-Gesuch darf nicht aussichtslos sein, sollte gewährt werden. Rechtlich gew. Schminngkeiten, uhentgeltlicher Rechtsbeistand ✓ ◦ Allenfalls Valentin ◦ Hinterlegung verlangen, Schuldneranweisung, <u>Betreibung</u>